

Herr Müller spricht § 32 im Geschäftsordnungsentwurf und die darin angesprochenen expliziten Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit vertraulichen Unterlagen an. Er fragt, ob sich nun jeder zu Hause einen Safe anschaffen müsse.

Herr M. Derscheid erklärt, dass aufgrund einer zunehmenden Sensibilisierung des Themas Datenschutz nun auch entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung ihren Niederschlag gefunden habe. Grundlage seien die einschlägigen Bestimmungen über den Datenschutz, die vom Landesgesetzgeber vorgegeben seien. Man könne zwar darüber nachdenken, beispielsweise den in § 32 formulierten Absatz 5 herauszunehmen, allerdings ändere dies grundsätzlich nichts an der Verpflichtung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit vertraulichen Informationen und Unterlagen. Rechtsfolgen würden sich zwar nicht unmittelbar aus der Geschäftsordnung ergeben, allerdings aufgrund der vorhandenen Spezialgesetze. Hier seien Straftat- und Ordnungswidrigkeitentatbestände denkbar. Je nach Schädigung Dritter könne es auch zu zivilrechtlichen Ansprüchen kommen.

Die Herren Tandler und Duldhardt verweisen auf das hohe Gut der Vertraulichkeit. Im Grunde würde die bestehende Rechtslage auf die Basis umgesetzt. Daran käme man nun einmal nicht vorbei. Im Grunde flößen hier datenschutzrechtliche Grundsätze ein, die bereits seit Jahren beständen.

Auf Frage von Herrn Langer bestätigt Herr Wahl, dass das in der Geschäftsordnung geregelte Fragerecht nicht die weiteren diesbezüglichen Kontrollrechte des Rates bzw. der Ratsmitglieder nach Gemeindeordnung ausschließe. Beide Regelungen beständen nebeneinander.